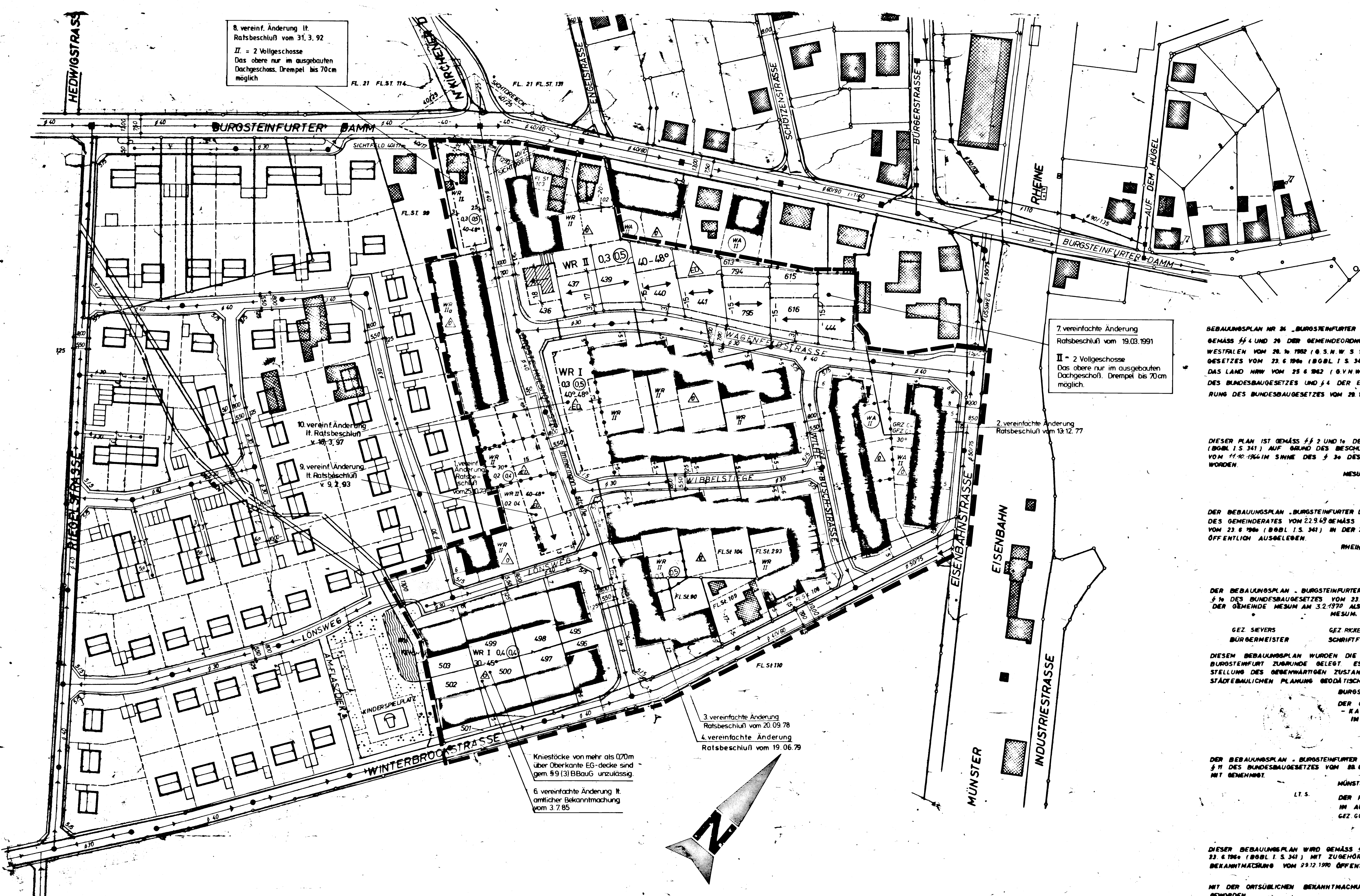




8. vereinf. Änderung lt. Ratsbeschluss vom 31.3.92
ZT = 2 Vollgeschosse
Das obere nur im ausgebauten Dachgeschoss. Drenpel bis 70cm möglich

7. vereinfachte Änderung
Ratsbeschluss vom 19.03.1991
II = 2 Vollgeschosse
Das obere nur im ausgebauten Dachgeschoss. Drenpel bis 70cm möglich.

BEBAUUNGSPLAN NR. 24 „BURGSTEINFURTER DAMM“
GEMÄSS §§ 4 UND 20 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-
WESTFALEN VOM 20.10.1982 (O.S.N.W. S. 187), §§ 2 UND 16 DES BUNDESBAU-
GESETZES VOM 23.6.1960 (B.O.B.L. I. S. 341), § 103 DER BAUORDNUNG FÜR
DAS LAND NRW VOM 25.6.1962 (O.V.N.W. S. 322) IN VERBINDUNG MIT § 9 (2)
DES BUNDESBAUGESETZES UND § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜH-
RUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 20.11.1966 (OV.N.W. S. 433)

DIESER PLAN IST GEMÄSS §§ 2 UND 16 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960
(B.O.B.L. I. S. 341) AUF BEZUG DES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG
VOM 11.10.1964 IM SINNE DES § 30 DES BUNDESBAUGESETZES AUFGESTELLT
WORDEN.

MESUM, DEN 11.10.1964
GEZ. SIEVERS
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN „BURGSTEINFURTER DAMM“ MESUM HAT LAUT BESCHLUSS
DES GEMEINDERATES VOM 22.9.69 GEMÄSS § 2 (4) DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23.6.1960 (B.O.B.L. I. S. 341) IN DER ZEIT VOM 18.11.69 BIS 22.12.1969
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RHEINE, DEN 23.12.1969
GEZ. V. RICKEN
AMTSDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN „BURGSTEINFURTER DAMM“ MESUM IST GEMÄSS
§ 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (B.O.B.L. I. S. 341) VOM RAT
DER GEMEINDE MESUM AM 3.2.1970 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
MESUM, DEN 4.2.1970

GEZ. SIEVERS
BÜRGERMEISTER
GEZ. RICKEN
SCHRIFTFÜHRER
GEZ. BÜCKERS
RATSMITGLIED

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDEN DIE FLURKARTEN DES KATASTERAMTES
BURGSTEINFURTER ZUGABE GEGEBEN. ES WIRD BESCHWENDET, DASS DIE DAR-
STELLUNG DES GEBÄUDESTANDORTS UND DIE FESTLEGUNG DER
STÄDTBAULICHEN PLANUNG BEDÄUTEND ENDEUTLICH IST.

BURGSTEINFURTER, DEN
DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
IM AUFTRAGE

DER BEBAUUNGSPLAN „BURGSTEINFURTER DAMM“ MESUM WIRD GEMÄSS
§ 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (B.O.B.L. I. S. 341) HIER-
MIT BEGENHET.

MÜNSTER, DEN 9. DEZ. 1970
LT. S.
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
GEZ. GULDENPFENNIG

LTD. REGIERUNGSBAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM
23.6.1960 (B.O.B.L. I. S. 341) MIT ZUGEHÖRIGER BESCHRÄNKUNG LAUT ORTSÜBLICHER
BERAMTUNG VOM 29.12.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

MIT DER ORTSÜBLICHEN BERAMTUNG IST DER PLAN RECHTSVERBUNDEN
GEWORDEN.

MESUM, DEN 29.12.1970
GEZ. SIEVERS
BÜRGERMEISTER

GEMÄSS DER STELLUNGNAHME DURCH DAS LANDESTRASSENBAUAMT COESFELD VOM
27.10.1970 ERKLÄRT SICH DIE STRASSENBAUVERWALTUNG DAMIT EINVERSTANDEN, DASS
DAS SICHTFELD IM SÜDWESTLICHEN QUADRANTEN AN DER EINMUNDUNG DER GEPLANTEN
AUFSCHLIESSUNGSTRASSE IN DIE LANDSTRASSE 1110 INFOLGE DES VORHANDENEN WOH-
NHAUSES VON 40,00m x 25,00m AUF 40,00m x 12,00m REDUZIERT WIRD.

DURCH DIE NACHTRAGUNG DER BAUGRENZEN ENTLANG DER LANDSTRASSE 1110 ENTFÄHRT
DER HINWEIS AUS DER STELLUNGNAHME DES LANDESTRASSENBAUAMTES COESFELD
VOM 2.12.1968 UND WIRD DURCH DEN NACHFOLGENDEN ERSETZT.

DER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT DIE FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON BAUVORHABEN
ERFORDERLICHEN MINDESTFESTSETZUNGEN (§ 30 BBauG) SOWIE DIE BEGRENZUNG
DER VERKEHRSLINIE, WENN UND SOWIE BAUVORHABEN DEN FESTSETZUNGEN
DES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN, GELTEN DIE ANBAUBESTIMMUNGEN DES
§ 9 (1) BIS (5) FStVG / § 25 (3) SATZ 1 LStVG. NICHT (§ 9 (7) FStVG / § 25 (3) SATZ 2 LStVG).

DIESE NACHTRAGUNG ERFOHRT AUF GRUND DER OBIGEN STELLUNGNAHME DES
LANDESTRASSENBAUAMTES COESFELD.
INFOLGE DES NUNMEHR VERKLEINERTEN SICHTFELDES IM O.G. SÜDWESTLICHEN QUA-
DRANTEN WIRD DIESE FORDERUNG ALS MILDERUNG ANGESEHEN, UND ES WIRD AUF
DEN ANERKENNENDEN RATSCHLUSSEN DER GEMEINDE MESUM VOM 23.7.1970 SOWIE
AUF DIE ZUSTIMMUNG DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKSEIG-
TUMER IN SINNGEMÄSSER ANWENDUNG DES § 13 BBauG VERWIESEN.

- WR I REINES WOHNGEbiet BUNGLAWBAUTEN GRZ 04 GFZ 04 DACHNEIGUNG 10°-30°
- WR II REINES WOHNGEbiet 2 VOLLGESCHOSSE GRZ 02 GFZ 04 DACHNEIGUNG 40°-45°
DAS OBERE NUR IM AUSGEBAUTEN DACHGESCHOSS - DREMPEL BIS 0,70m HOHE MÖGLICH
- WR III REINES WOHNGEbiet EINHUFTIGE BAUWEISE GRZ 02 GFZ 04
STRASSESEITE ENGEGOSCHIG DACHNEIGUNG 45°
GARTENSEITE ZWEI VOLLGESCHOSSE DACHNEIGUNG 10°-30°
- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet ZWEI VOLLGESCHOSSE ZWINGEND GRZ 02 GFZ 04 DACHNEIGUNG 30°
- WA NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG

DER BEBAUUNGSPLAN ERFÜLLT NICHT DIE MINDESTVORAUSSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) FStVG / § 25 (3) SATZ 2 LStVG.
DIE IN DER STELLUNGNAHME VOM 3.12.1969 DURCH DAS LANDESTRASSENBAUAMT COESFELD UNTER PUNKT 3
GEFORDERTEN SICHTFELDER MIT DEN SEITENLÄNGEN VON 40,00m IN ZUG DER LANDSTRASSE 1110 UND 2-
25,00m IM ZUG DER AUFSCHLIESSUNGSTRASSE UND DES „NEUEKIRCHENER DAMMES“ GEMEINEN VOM SCHNITTPUNKT
DER FAHRSPURACHSEN - SOWIE DIE FEHLENDEN BAUGRENZEN BEI DEN BAUGRUNDSTÜCKEN UNMITTELBAR AN DIESER
STRASSENKREUZUNG UND AN EINEM BAUPLATZ AN DER WINTERBROCKSTRASSE WURDEN NACHGETRAGEN.
DIESE ERGÄNZUNGEN WURDEN VOM RAT DER GEMEINDE MESUM IN DER SITZUNG VOM 23. JULI 1970 ANERKANNT
UND DIE BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER HABEN IN SINNGEMÄSSER ANWENDUNG DES
§ 13 BBauG ZUGESTIMMT.

GESTRICHEN, DA DIE BAUGRENZEN NACHGETRAGEN
WURDEN.

- BRENZE DES RÄUMLICHEN BEGUTUNGSBEREICHES
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN (UNVERBUNDLICH)
- STRASSENBEDECKUNGSLINIE
- BAUFLÄCHE
- BAUFORME
- BAUGRENZ- UND NUTZUNGSARENZE
- VORHANDENE STRASSEN UND WEGE
- GEPLANTE STRASSEN UND WEGE
- PRIVATE FREIPLÄTZE
- MIT LEITUNGSRECHTEN BEL. FLÄCHE
- BEPL. GEBÄUDE MIT ZW. FIRSTRICHT
- VORHANDENE GEBÄUDE

- VORH. ABWASSERLEITUNGEN
- BSP. ABWASSERLEITUNGEN
- WINDROSE
- GEW. FLURFLÄCHE
- PARKEPLATZ
- UNIFORMSTATION

Teilbebauungsplan Nr. 24 "Burgsteinfurter Damm" Gemeinde Mesum Flur 20 1:1000

Rheine, den 15. 8. 1967

Amtsverwaltung Rheine
Hochbauamt